



TERRE DES FEMMES –
Menschenrechte für die Frau e.V.

Bundesgeschäftsstelle
TERRE DES FEMMES e. V.

Brunnenstr. 128
13355 Berlin
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Berlin, den 02.06.2020

Einschätzung von TERRE DES FEMMES e.V. zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen drei Jahre nach Inkrafttreten

Verfasserinnen: Monika Michell, Myria Böhmecke, Referentinnen TERRE DES FEMMES; Marina Walz-Hildenbrand, Rechtsexpertin von TERRE DES FEMMES

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. (TDF) setzt sich seit fast 40 Jahren für die Menschenrechte von Mädchen und Frauen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben der Öffentlichkeitsarbeit und dem Lobbying für Frauen-/Menschenrechte engagiert sich TERRE DES FEMMES in (bundesweiten) Netzwerken und unterstützt weltweit Frauenorganisationen in ihrem Einsatz für Frauenrechte.

TDF hat sich seit 2014 vehement für ein Verbot von Frühehen¹ eingesetzt und als eine der ersten Organisationen die globale Dimension dieser Menschenrechtsverletzung in Bezug zu ihren Auswirkungen auf Deutschland gesetzt und angesprochen: Kein Staat kann sich glaubhaft für ein Ende von Frühehen in Ländern des globalen Südens einsetzen und die Heirat unter 18 im eigenen (europäischen) Land erlauben oder anerkennen.

TDF hat insofern das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ausdrücklich begrüßt, wohlwollend, dass der entscheidende Faktor für den Schutz der Betroffenen die Anwendung der einzelnen Regelungen ist. Anwendung impliziert hier zum einen, dass das Gesetz bekannt ist, zum anderen, dass es Verwaltungsvorschriften, Handreichungen und Handlungsempfehlungen zur verbindlichen Umsetzung gibt. Wir verfolgen seit nunmehr fast drei Jahren, auch mit Umfragen, die Umsetzung des Gesetzes gerade auch im Hinblick auf diese beiden Aspekte. Die Bilanz fällt dabei gemischt aus. Auf einige kritische Punkte möchten wir näher eingehen.

Zu § 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1315 Abs. 1 BGB Aufhebungsgründe und Ausschluss der Aufhebung

TDF hat sich von Anfang an für eine generelle Unwirksamkeit von allen Eheschließungen unter 18 Jahren ausgesprochen. Die im Gesetz verankerte Regelung, dass für Ehen, bei denen zum Zeitpunkt der Eheschließung ein Verlobter das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, ein Aufhebungsverfahren eingeleitet werden muss, das in der Regel zur Aufhebung führen soll, wurde jedoch von uns mitgetragen. Die Härteklausel des § 1315 Abs. 1 in der Erläuterung

¹ TERRE DES FEMMES hat sich aus verschiedenen Gründen gegen den Begriff der Kinderehe und für den Begriff Frühehe entschieden. Zum einen werden mit dem Begriff „Kind“ in der Regel Minderjährige bis 14 Jahren assoziiert. In Deutschland sind aber gerade Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren von Früh- und Zwangsverheiratungen betroffen. Außerdem definieren einige Länder das Alter der Volljährigkeit in Abweichung zur UN-Kinderrechtskonvention, z.B. Schottland.

der Gesetzesbegründung (A III 3 b) bb) Entscheidung des Gerichts) erschien uns bei ihrer tatsächlichen Beachtung als ausreichend, um eine regelmäßige Aufhebung der Ehe zu erreichen. Allerdings stellten wir schon vor drei Jahren in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf kritisch fest, dass der § 1314 Abs. 1 BGB als eine „Kann-Regelung“ formuliert wurde und forderten eine Umwandlung in eine „Soll-Regelung“. Des Weiteren ging der Gesetzgeber in seiner Einschätzung zu den Gesetzesfolgen von einer Anzahl von etwa 1.200 einzuleitenden Verfahren aus (Gesetzesbegründung A VII 4 c) aa) Verfahren zur Aufhebung einer Ehe).

Die Erfahrungen, die TDF in den letzten drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen gemacht hat, zeigen jedoch, dass die Härtefallregelung in Verbindung mit der Möglichkeit, die Ehe mit Erreichen der Volljährigkeit zu bestätigen (=>zu erkennen geben, dass man die Ehe fortsetzen will), eine Eheaufhebung eher zur Ausnahme als zur Regel hat werden lassen. Die Ergebnisse von zwei Umfragen, die TDF im Sommer 2018 und 2019 bei den zuständigen Behörden durchgeführt hat, jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, verdeutlichen dies: Bis August 2018 wurden 56 Verfahren eingeleitet, bis September 2019 erhöhte sich diese Anzahl auf insgesamt 97. **97 Verfahren im Vergleich zu den vom Gesetzgeber erwarteten 1.200 sind eine ernüchternde Bilanz.** Noch gravierender stellt sich für uns allerdings dar, dass von den insgesamt 97 Verfahren bis September 2019 nur 53 mit einem Urteil abgeschlossen wurden, und von diesen Urteilen nur zehn zu einer Eheaufhebung führten. Gerade hier zeigt sich, dass die Härteklausele für UnionsbürgerInnen zum Regelfall wurde. Es deutet vieles darauf hin, dass die relativ große Anzahl an Ehebestätigungen vor Gericht auf eine EU-Staatsangehörigkeit zurückzuführen ist. Bei der Evaluierung des Gesetzes muss dieser Aspekt unbedingt genau nachverfolgt und berücksichtigt werden. Es kann nicht im Sinne des Gesetzes sein, dass eine Unionsbürgerschaft die Frage nach dem Kindeswohl quasi außer Kraft setzt. Dies stellt **eine gravierende Ungleichbehandlung von UnionsbürgerInnen gegenüber Drittstaatsangehörigen** dar, denn diese verlieren aufgrund der Regelungen im Aufenthalts- und Asylgesetz ihr Aufenthaltsrecht nicht mit der Aufhebung oder bei Unwirksamkeit ihrer Ehe. Vermutlich hat man bei der Erarbeitung des Gesetzes nicht mit dem relativ hohen Anteil von EU-Staatsangehörigen (vornehmlich aus Bulgarien, Rumänien und Griechenland, aber auch aus Polen und Kroatien) gerechnet. Doch auf diesen Umstand muss der Gesetzgeber umgehend reagieren, indem er eine **Ergänzung des § 3 FreizügG/EU** vornimmt.

Wir schlagen daher folgende Änderung des FreizügG/EU vor:

Abs. 2 wird durch einen Satz 2 ergänzt:

Das Freizügigkeitsrecht von eingereisten Ehegatten bleibt bestehen, auch wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist.

Ein weiterer entscheidender Faktor bei der Anzahl von Eheaufhebungsverfahren bzw. von Eheaufhebungen ist die bereits erwähnte Möglichkeit, die Ehe mit Erreichen der Volljährigkeit zu bestätigen. Die Umfrage im Sommer 2019 hat ergeben, dass bei insgesamt 813 gemeldeten Fällen nur 97 Verfahren eingeleitet wurden. Mit der Erfahrung, dass bei UnionsbürgerInnen in sehr vielen Fällen über die Härtefallregelung eine Anerkennung der Ehe erfolgt, ist zu besorgen, dass viele SachbearbeiterInnen solche „Fälle“ gar nicht mehr an das zuständige Gericht weiterleiten, sondern zuwarten, bis der minderjährige Ehegatte volljährig ist und die Ehe bestätigen kann. Solche (mündlichen) Hinweise gab es vereinzelt. Hinzu kommen die vielen Fälle, in denen ohne weiteres Zutun während des Verfahrens die Volljährigkeit bereits erreicht wurde und so der Eindruck entstand, dass ausnahmslos alle Ehen bestätigt wurden.

Die von uns geforderte Ergänzung des § 3 FreizügG/EU wird nur zu einem gewissen Teil dazu beitragen können, dass diese gravierende Diskrepanz zwischen gemeldeten Fällen und eingeleiteten Verfahren geringer wird. Darüber hinaus müssen wir uns Gedanken machen, wie Ehen, bei denen ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt war, erkannt und

umgehend gemeldet werden können, um die Zeitspanne bis zur Volljährigkeit nicht unnötig zu verkürzen. Bisher erfolgt die überwiegende Meldung von den Standesämtern, wenn bei der Eintragung von Kindern ins Geburtenregister das Heiratsalter der Mutter festgestellt wird. Mit der Geburt von Kindern hat bereits eine Verfestigung der Ehe stattgefunden, die die Entscheidungsfreiheit des Fortsetzungswillens minimiert. Auch darf der Druck der Meldung nicht auf den Schultern von BeraterInnen und SozialarbeiterInnen in Schutz- oder Geflüchteteinrichtungen liegen, deren oberstes Ziel das Vertrauen ihrer Klientinnen sein muss, um sie optimal unterstützen zu können. **Daher fordern wir eine Meldepflicht der Ausländerbehörden.** Ausländerbehörden erteilen bzw. verlängern Aufenthaltsgestattungen und Aufenthaltserlaubnisse und erhalten dazu zumindest die angegebenen Geburtsdaten und Familienkonstellationen.

Mit Volljährigkeit kann jede Person eigene rechtswirksame Entscheidungen treffen, doch auch bei Eintritt der Volljährigkeit ist nicht gesichert, dass kein Betreuungs- und Beratungsbedarf mehr besteht. Unter Berücksichtigung, dass Minderjährige aus Kriegs- und Krisengebieten und mit anderer kultureller Prägung mehr Zeit brauchen, um in Deutschland anzukommen und ausreichend Selbstbewusstsein zu entwickeln, brauchen Minderjährige auch bei Eintritt der Volljährigkeit weitergehende Unterstützung um sich mit ihren Aussagen zu einer möglichen Zwangsheirat oder zumindest zu einer in ihren Folgen nicht vollumfänglich umrissenen Heirat gegen ihre Familie zu stellen. Diese muss umfassend sein, also neben BeraterInnen und SozialarbeiterInnen auch Fachkräfte aller beteiligten Behörden mit in die Pflicht nehmen. Aus unserer Sicht ergibt sich hier klar die **Forderung nach einer Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe.** Zum Thema Zwangsheirat gibt es diese („Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“) schon seit geraumer Zeit. Ihre positive Auswirkung auf die praktische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird von den Expertinnen der Bundeskonferenz Zwangsheirat (BUKO - ein bundesweiter Zusammenschluss der spezialisierten Schutzzeineinrichtungen und Fachberatungsstellen) bestätigt, weshalb sich die BUKO bereits bei ihrem Jahrestreffen 2018 für solch eine Handreichung in Bezug auf des Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen aussprach. Eine Handreichung „Kinderehen bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ sollte u.a. folgende Informationen enthalten: Hintergrundinformationen zu den Motiven und Auswirkungen von Frühehen; detaillierte Informationen zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen mit Handlungsempfehlungen; Fallbeispiele; Empfehlungen für (juristische) Musterschreiben in allen nötigen Sprachen; Adressen von Beratungsstellen. Ganz konkret könnte sich eine Handlungsempfehlung z.B. auf den (juristischen) Vorgang der Ehebestätigung beziehen, die sich auch aus den Best Practice Beispielen der einzelnen zuständigen Behörden zusammensetzen kann, in denen es recht unterschiedliche Verfahrensweisen zu geben scheint. Zu erörtern wären, unserer Ansicht nach, eine eingehende, vorgeschaltete Beratung der Frau, am besten unterstützt mit Materialien in ihrer Muttersprache, sowie die Frage, ob zwischen Beratung und Bestätigung (Unterschrift) eine Frist gesetzt werden kann, wenn auch nur für zwei oder drei Tage.

Schließlich hat sich als Ergebnis unserer Umfragen gezeigt, dass die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Behörden nicht ausnahmslos bekannt sind. Das ist vor allem in den Ländern der Fall, in denen es keine zentrale Stelle(n) wie bspw. in Bayern oder Nordrhein-Westfalen gibt. Eine wichtige Forderung ist daher auch, **alle zuständigen Behörden samt Kontaktdaten** (zumindest ein Online-Kontaktfeld) **als Teil der Evaluierung zu veröffentlichen.** Eine Handreichung kann vor allem auch für die zuständigen Behörden als Orientierung sinnvoll sein, welche Handlungsweisen möglich sind. Die nun erfolgte systematische Abfrage nach den gemeldeten Fällen, eingeleiteten Verfahren und gefällten Urteilen sollte zudem in eine jährlich zu veröffentlichende Statistik überführt werden.

Zu § 1316 BGB Antragsberechtigung

TDF hat in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf begrüßt, dass dieser für die zuständige Behörde keinen Ermessensspielraum mehr vorsieht, es sei denn, dass der bei der Heirat minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die zuständigen SachbearbeiterInnen durchaus im Rahmen eines Ermessensspielraums handeln, indem sie – wie weiter oben aufgeführt – die Fälle, die EU-Staatsangehörige betreffen, solange nicht weiterverfolgen bis der ehemals minderjährige Ehegatte volljährig geworden ist. Das mag seine praktische Berechtigung haben, widerspricht jedoch der Absicht des Gesetzentwurfs, der den Schutz des Kindeswohls in den Mittelpunkt rückte. Daraus folgt aus unserer Sicht die oben aufgeführte zwingende Ergänzung des § 3 FreizügG/EU.

Ein weiterer wichtiger Hinweis im Gesetzentwurf in Bezug auf die Bestimmung der zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern hat leider in der Praxis ebenfalls keinen Eingang gefunden. Während es in der Gesetzesbegründung heißt, dass insbesondere Jugendämter als zuständige Behörden einen „effizienteren Schutz der Minderjährigen gewährleisten“ würden, ist uns nur aus der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt, dass dort das Jugendamt tatsächlich zuständig ist. Ein Grund mag die von ExpertInnen der Kinder- und Jugendhilfe schon seit etlichen Jahren als völlig unzureichend eingeschätzte Personalausstattung der Jugendämter sein. Es ist unumstritten, dass Jugendämter ihre vielfältigen, weitreichenden und verantwortungsvollen Aufgaben nur mit der passenden Personalausstattung bewältigen können. Doch auch abgesehen von diesem grundsätzlichen Problem, ist die Beteiligung des Jugendamts an den Eheaufhebungsverfahren für uns auf der einen Seite ein ganz wesentlicher Bestandteil des Kindeswohlschutzes, gleichzeitig aber auch einer der unklarsten: In welchen Fällen wird das Jugendamt schon bei der Antragsprüfung der zuständigen Behörde hinzugezogen, in welchen Fällen erst zur Gerichtsverhandlung? Diese und weitere praktische Fragen sollten bei der Evaluierung durch die Bundesregierung eine große Rolle spielen und in einer zu erarbeitenden Handreichung ausführlich behandelt werden.

Artikel 13 Abs. 3 EGBGB Eheschließung nach ausländischem Recht

TDF hat bereits in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf begrüßt, dass der Gesetzgeber den Minderjährigenschutz, den er mit der Änderung des § 1303 BGB im Inland gestärkt hat, auch auf Minderjährige ausweitet, die im Ausland geheiratet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nun im Inland haben. Inwieweit die Umsetzung der Regelungen in Bezug auf aufhebbare bzw. aufzuhebende Ehen problematisch ist, wurde bereits weiter oben ausführlich thematisiert. Was die Unwirksamkeit von Ehen, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen wurden, betrifft, gibt es aufgrund **fehlender Statistiken** erhebliche Erkenntnislücken. Diese lassen befürchten, dass der beabsichtigte Schutz des Kindeswohls in vielen Fällen nicht greift. Wir möchten hier nur einige Schlaglichter auf das Problem werfen: In Schulungen, die wir nach Inkrafttreten des Gesetzes zu schädigenden traditionellen Praktiken in Geflüchteteinrichtungen gegeben haben, war auffällig, dass ein großes Unwissen über die Vorgehensweisen im Fall von minderjährig Verheirateten herrscht. So fragte ein Sozialarbeiter nach, ob er denn dann eine 15-Jährige nicht mehr mit ihrem älteren Ehemann im Familienzimmer unterbringen müsse. Zum allgemeinen Unwissen kommt aber noch die Befürchtung hinzu, den Zugang zu den Mädchen und jungen Frauen zu verlieren. So wissen wir von SozialarbeiterInnen, die schwangere, verheiratete Mädchen betreuen, deren Ehen auf jeden Fall nach deutschem Recht unwirksam sind. Um das Vertrauen ihrer Klientinnen aber nicht zu verlieren, deren oberstes Anliegen alle Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt sind, erstatten sie keine Meldung (beim Jugendamt). Wie weiter

oben bereits ausgeführt, muss die „Last“ der Meldung von den Schultern derjenigen genommen werden, die direkten Zugang zu Betroffenen haben und dadurch ein Vertrauensverhältnis aufbauen können. Auch hier wäre daran zu denken, eine solche Informationspflicht den Ausländerbehörden aufzuerlegen, die die dafür notwendigen Daten haben. Wenn eine (unwirksame) Frühehe im Raum steht, sollten die Ausländerbehörden verpflichtet sein, das Jugendamt zu informieren, dass das Jugendamt Kontakt mit der minderjährigen „Ehefrau“ aufnimmt und die Familienverhältnisse überprüft.

Schließlich stellt sich für TDF die Frage, was mit denjenigen Frauen geschieht bzw. geschehen ist, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland geflohen sind (bevor über ein Gesetz breit in der Öffentlichkeit diskutiert wurde), und deren Familienstatus (verheiratet, Eheschließung unter 16 Jahren) von staatlicher Seite ohne richterliche Prüfung anerkannt wurde. Wir beziehen uns konkret auf einen Fall, in dem sich die Mitarbeiterin einer Jugendeinrichtung bei uns gemeldet hat. Sie betreut eine Klientin, die aus Syrien floh und 2015 mit 16 Jahren nach Deutschland kam, wo ihr „Ehemann“ bereits eine Aufenthaltserlaubnis besaß. Sie legten den Behörden eine syrische Heiratsurkunde vor, aus der hervorging, dass es sich um eine religiöse Heirat handelte, bei der sie 15 Jahre und er fast 24 Jahre alt war. Zudem besaß er eine Vollmacht ihrer Eltern. Die für die Familienzusammenführung zuständige Prüfbehörde hat daraufhin entschieden, dass keine Inobhutnahme vorgenommen, sondern die Minderjährige ihrem „Ehemann“ übergeben wird. (Dokument liegt TDF vor). In den folgenden Monaten lebte die Jugendliche mit ihrem Ehemann, der ihr gegenüber gewalttätig war und sie im Haus einsperrte. Erst durch einen Anruf durch Dritte hat die Polizei eingegriffen und sie in eine Schutzeinrichtung gebracht. Weitere Informationen zu den Heiratsumständen traten dann zutage: Die Minderjährige selbst war bei der Heirat gar nicht anwesend, sondern als Zeuge nur ihr Bruder. Sie selbst war von einer Verlobung ausgegangen und sagt, dass sie nie eine Ehe eingehen wollte. Sie kann mit der Unterstützung ihrer Betreuerin nun agieren, aber was wäre, wenn die Polizei sie nicht vor vier Jahren aus der gewaltvollen Beziehung gerettet hätte? Zu dem Zeitpunkt, als die Familienzusammenführung von staatlicher Stelle geprüft wurde, war sie nicht in der Lage, ihre Situation allumfassend zu schildern.

Wir behandeln diesen letzten Punkt so ausführlich, da Frühehen zu den weltweit verbreitetsten negativen Bewältigungsmechanismen von Krisen und Konflikten gehören.² Der UN-Bevölkerungsfonds schätzt daher, dass aufgrund der Corona-Pandemie im kommenden Jahrzehnt 13 Millionen zusätzliche Frühehen zu erwarten sind.³ Wir wagen keine Prognose, inwieweit Deutschland und Europa in der nahen oder mittleren Zukunft mit weiteren Fluchtbewegungen konfrontiert werden. Es muss jedoch alles dafür getan werden, dass Betroffene von Eheschließungen unter 16 Jahren schnellstmöglich erkannt und sofort (unabhängig von der Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils) das Jugendamt informiert wird, welches den Kontakt aufnehmen muss. Diese Fälle sollten unbedingt Eingang in eine Statistik finden. Auch hier wäre zuallererst an die Ausländerbehörde zu denken.

² Siehe hierzu bspw. die Presseveröffentlichung von Plan International Deutschland e.V. vom 07.05.20 (<https://www.presseportal.de/pm/18591/4590884>) oder die Veröffentlichung des United Nations Population Fund: UNFPA Arab States Regional Humanitarian Response Hub: Reporting on Gender-based Violence in Humanitarian Settings: A Journalist's Handbook, 2. Auflage, 2020. S. 28. Vgl. auch: Child, early and forced marriage in humanitarian settings. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. 26 April 2019, A/HRC/41/19.

³ Impact of the COVID-19 Pandemic on Family Planning and Ending Gender-based Violence, Female Genital Mutilation and Child Marriage. Pandemic threatens achievement of the Transformative Results committed to by UNFPA. By UNFPA, with Contributions from Avenir Health, Johns Hopkins University (USA) and Victoria University (Australia). Interim Technical Note. Information as of 27 April 2020.

Zu §§ 11 und 70 PStG Standesamtsvorbehalt und Bußgeldvorschriften

In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf hat TDF bekräftigt, dass nur das **generelle Verbot der religiösen Voraustrauung** die Hürden für Zwangsverheiratungen erhöht, und daher dessen Wiedereinführung gefordert. Nichtsdestotrotz begrüßte TDF das Voraustrauungsverbot für Minderjährige als einen ersten wichtigen Schritt. Jedoch muss, wie wir schon vor drei Jahren betonten, die Zuwiderhandlung **strafrechtlich sanktioniert** werden, eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit entwickelt keinen abschreckenden Charakter.

Diese Tatsache bestätigen vielfältige Aussagen von Praktikerinnen der BUKO sowie von Lehrkräften, SchulsozialarbeiterInnen und Fachkräften anderer Behörden, die entweder an TDF-Schulungen teilgenommen oder von sich aus Kontakt zu TDF aufgenommen haben. Es wäre – gerade im Hinblick auf die Frühverheiratungen in Deutschland – von enormer Wichtigkeit gewesen, zumindest die Expertinnen der BUKO in die offizielle Abfrage mit Fragebögen zur Evaluierung des Gesetzes mit einzubeziehen. Es ist seit etlichen Jahren bekannt, dass gerade Minderjährige eine gefährdete Gruppe darstellen. Die bundesweiten Zahlen, die das Bundesfamilienministerium für 2008 in Bezug auf Zwangsverheiratungen in Deutschland erhoben hat, belegen dies: Ein Drittel der dort erfassten Betroffenen und Bedrohten war minderjährig. Da nicht jede Minderjährige den Mut aufbringt bzw. die Gelegenheit hat, sich hilfesuchend an Dritte zu wenden, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, bei der sich die Grenzen zwischen „freiwillig“ und „unter Zwang“ stark verwischen dürften. Wir möchten auch hier nur schlaglichtartig eine Aussage sinngemäß wiedergeben, die ein Vater einer kurz vor der geplanten Trauung stehenden, minderjährigen Tochter einer Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle entgegnete. Er fragte sie, warum man sich denn nun ausgerechnet so auf ihn konzentriere und unbedingt die Hochzeit seiner Tochter verhindern wolle, schließlich fänden in Deutschland jedes Wochenende solche (d.h. unter Beteiligung Minderjähriger) Hochzeiten statt. Eine Schulsozialarbeiterin tätigte TDF gegenüber ebenfalls sinngemäß die Aussage, dass sie nach intensivem Austausch mit KollegenInnen (aus anderen Schulen) gemeinsam zu der Überzeugung gelangt seien, dass in Deutschland jede Woche eine minderjährige Schülerin verheiratet werde. In beiden hier erwähnten Fällen konnten weder die Beraterin noch die Schulsozialarbeiterin trotz Einschaltung von Behörden verhindern, dass eine Zeremonie stattgefunden hat und die Betroffenen nun nach eigenem Verständnis verheiratet sind.

Um noch einmal zu verdeutlichen, wie „schwach“ die Abschreckung einer Ordnungswidrigkeit ist, möchten wir kurz einen Einzelfall schildern, den wir 2019 mitverfolgt haben:

Die Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle meldete sich in einem Fall einer 12-Jährigen, die in einer Geflüchteteneinrichtung "verlobt" oder sogar schon verheiratet wurde:

- Es fand eine Zeremonie in der Geflüchteteneinrichtung statt, die MitarbeiterInnen befürchten, dass es bereits die Hochzeitszeremonie war, die Eltern sagen, es sei "nur" die Verlobung mit einem 25-jährigen gewesen.
- Die MitarbeiterInnen der Geflüchteteneinrichtung hatten die Polizei und das Jugendamt eingeschaltet, die Staatsanwaltschaft hat jedoch das Verfahren mit der Begründung eingestellt, "das Kind sei glücklich und verliebt in den Mann" (TDF liegt das Dokument anonymisiert vor).
- Das Mädchen hat sich niemandem anvertraut, hat wohl auch gegenüber dem Jugendamt gesagt, das sei ihr Freund und alles wäre in Ordnung. Die MitarbeiterInnen des Jugendamtes sehen keinen Bedarf, dass sich von außen jemand einschaltet.
- Die Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle möchte über die Schulsozialarbeiterin Kontakt zu dem Mädchen aufnehmen, bisher geht sie noch in die Schule. Außerdem finden verschiedene Treffen einzelner Behörden zu dem Fall statt, die Gleichstellungsbeauftragte wurde eingeschaltet.

- Inzwischen haben die Eltern des Mädchens gesagt, dass es nur ein Fest in der Geflüchteten-Einrichtung war, bei dem zufällig der Imam anwesend gewesen ist, es fehlen wohl ZeugenInnen, die etwas anderes sagen und beweisen können. Das Mädchen schweigt dazu.

Wir schlagen daher folgende Änderung des PStG vor:

In § 11 PStG

In Absatz 2 werden die Worte gestrichen: „von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“

§ 70 PStG Bußgeldvorschriften

Abs. 1 wird gestrichen

§ 70a PStG Strafvorschrift wird mit folgendem Wortlaut eingeführt:

Wer entgegen § 11 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1, eine dort genannte Handlung begeht oder einen dort genannten Vertrag abschließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bestraft. Ist eine der beiden Personen bei der Tathandlung noch minderjährig, wird mit Freiheitsstrafe von 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die „CEDAW Draft General Recommendation on trafficking in women and girls in the context of global migration“ (siehe unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/CallTraffickingGlobalMigration.aspx>). Der UN-Ausschuss zählt Früh- und Zwangsverheiratungen zu den verschiedenen Formen von Mädchen- und Frauenhandel, da sie eine Ausbeutung von Mädchen darstellen, die durch Machtmissbrauch, den Missbrauch der Verletzlichkeit einer Person oder die Ausnutzung einer Kultur von Straflosigkeit zustande kommt. Die Verletzlichkeit einer Person, insbesondere von Mädchen, wird genauer definiert als ökonomische Unsicherheit, falsche Vorstellungen von Familienehre und der Sicherheit von Mädchen. Da Deutschland Vertragsstaat der Konvention ist, muss es sicherstellen, dass Früh- und Zwangsverheiratungen angemessen strafrechtlich verfolgt werden.

Grundsätzlich sollten Ausländerbehörden zumindest religiöse Oberhäupter muttersprachlich über das gesetzliche Verbot informieren, wenn sie neu einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sowie bei jeder Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis.

Schließlich sind auch in solchen Einzelfällen wie dem oben geschilderten Handlungsempfehlungen, wie sie in einer Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt werden könnten, absolut hilfreich und unterstützend für alle Beteiligten.

Zu § 122 FamFG

Örtliche Zuständigkeit

Auf der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder wurde der Beschluss gefasst, das BMJV um die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit in Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen in Fällen mit Gewaltbefürchtung zu bitten. Bisher ist die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt von Minderjährigen geknüpft. TERRE DES FEMMES fordert die Einführung einer Wahlzuständigkeit der Familiengerichte. Die Betroffene sollte wählen dürfen, ob das Familiengericht am aktuellen Aufenthaltsort von Minderjährigen oder am Herkunftsort und Wohnort der Eltern oder eines Elternteils zuständig ist.

Analog dazu fordern wir auch, dass das Jugendamt bzw. die zuständige Behörde in den Fällen, in denen der Ehemann bzw. die Eltern die Trennung und Inobhutnahme nicht akzeptieren, Gewalttätigkeiten drohen und das Mädchen deswegen anonymisiert untergebracht wurde, bei der örtlichen Zuständigkeit die **Wahlmöglichkeit** hat zwischen dem Familiengericht am aktuellen

Aufenthaltsort des Mädchens oder am Herkunftsort und Wohnort des Ehemannes, der Eltern oder eines Elternteils.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 122 FamFG vor:

Ergänzung um Satz 2:

Abweichend von Satz 1 besteht bei drohender Gewalt oder bei anonymisierter Unterbringung insbesondere in einer Schutzeinrichtung oder einem Frauenhaus eine örtliche Wahlzuständigkeit zwischen dem Familiengericht am aktuellen Aufenthaltsort von Minderjährigen oder am Herkunftsort und Wohnort des Ehemannes, der Eltern oder eines Elternteils.

Zu § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass mit der neuen Formulierung klargestellt wird, dass auch verheiratete Minderjährige unbegleitet sind und einer Vormundschaft bedürfen. Dies wurde in der Praxis bisher nicht immer umgesetzt. In Form von Handreichungen für die Kinder- und Jugendhilfe sollten die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen an Fachkräfte weitergegeben werden.

Eine gesonderte Prüfung, ob eine Trennung vom „Ehemann“ zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Eine Aufhebung bzw. Unwirksamkeit der Ehe darf nicht automatisch zu einer (zwangsweisen) Trennung des Paares führen. Eine Einzelfallentscheidung muss hier weiter Vorrang haben.

Frühehen sind ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung. Beispielsweise eine 16-Jährige, die mit 15 im Ausland geheiratet hat und nun mit dem „Ehemann“ und ihren Eltern in Deutschland lebt, kann von ihren Eltern und ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt werden, die Ehe zu leben, auch wenn sie selbst das nicht möchte bzw. die Ehe in Deutschland unwirksam ist. TERRE DES FEMMES hält es daher für erforderlich, dass in Fällen von durch Eltern begleiteten minderjährigen Ehefrauen das Jugendamt informiert wird und es zwingend ein soweit möglich getrenntes Beratungsgespräch mit der Minderjährigen, dem Ehemann und den Eltern führt.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 8a Abs. 1 SGB 8 vor:

Absatz 1 wird um den Satz 4 ergänzt:

„Mit minderjährigen Ehefrauen, auch wenn sie durch Eltern begleitet einreisen, hat das Jugendamt zeitnah nach der Einreise ein Aufklärungs- und Beratungsgespräch zu führen. Die Minderjährige ist darüber aufzuklären, dass die Ehe in der BRD unwirksam ist oder ein Aufhebungsverfahren eingeleitet wird. In einem Beratungsgespräch ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen.“

Abschließendes Gesamtfazit

Früh- und Zwangsverheiratungen sind ein soziokulturelles Problem mit tiefreichenden Wurzeln in teils jahrhundertealten Traditionen. Mit Gesetzen allein kann dieses Problem nicht „gelöst“ werden. Jedoch sind Gesetze ein geeignetes Instrument, um zu signalisieren, welche „Handlungen“ eine Gesellschaft aus menschen- und vor allem kinderrechtlicher Perspektive ablehnt, und dass dem Kindeswohl hohe Priorität eingeräumt wird. Dieser Signalwirkung wird das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen gerecht.

Gleichzeitig müssen Gesetze aber auch einen Schutz sicherstellen, gerade bei Minderjährigen ist der Staat hier in der Pflicht. Dieser Schutzwirkung kommt das Gesetz in seiner bisherigen Form

nicht nach. Zum einen gibt es ganz grundsätzlich gesetzliche Lücken, die geschlossen werden müssen. Zu nennen sind hier vor allem die Ergänzung des § 3 FreizügG/EU sowie die strafrechtliche Sanktionierung eines Verstoßes gegen den Standesamtsvorbehalt bei Minderjährigen. Zum anderen gibt es Probleme in der Umsetzung, weil Verwaltungsvorschriften zur verbindlichen und einheitlichen Anwendung und weiterführende Handreichungen und Handlungsempfehlungen für alle beteiligten Behörden und Institutionen fehlen.

Das Gesetz stellt somit eine Verbesserung im Vergleich zur Situation vor seinem Inkrafttreten dar, es bedarf aber noch wie oben ausgeführt Nachbesserungen, um Minderjährige effektiver vor Früh- und Zwangsehen zu schützen. Zugleich ist mit der Diskussion, die durch das Gesetz (inklusive seiner Entstehungsphase) seit nunmehr vier Jahren geführt wird, ein größeres Bewusstsein für die negativen Folgen von Frühehen vorhanden. Allerdings offenbaren sich immer wieder vereinzelte, jedoch ungeheuer erschreckende und weitreichende Fehleinschätzungen sowie Unkenntnis von staatlichen Behörden und beteiligten Institutionen, die durch verpflichtende, regelmäßige Schulungen sensibilisiert werden müssen.

Anlage

TDF-Umfrage 2018 zu den Eheaufhebungsverfahren in den einzelnen Bundesländern
TDF-Umfrage 2019 zu den Eheaufhebungsverfahren in den einzelnen Bundesländern